



Satzung des Heimatverein Südlohn von 1963 e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung im Vereinsregister

1.1 Der am 03. Juni 1977 in Südlohn in Westfalen gegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Südlohn von 1963 e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 46354 Südlohn

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld auf dem Registerblatt VR 3354 eingetragen

§ 2 - Zweck und Gebiet des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung des Arbeitgebers des Vereins auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe von Schriften und Büchern mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht, Anlage und Betreuung von Wanderwegen, Schutzhütten und Biotopen. Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, heimatkundliche Informationen über eine Internetplattform, über besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken.

2.3 Zudem wird der Satzungszweck durch die Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Gruppen und Verbänden und deren Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, verwirklicht.

2.4 Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet der Gemeinde Südlohn sowie sein Umland.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

4.3 Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

4.4 Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt ausschließlich dem Vorstand. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung der juristischen Person.

5.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.

5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5.5 Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss die Berufung an die Generalversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.2 Der Beitragseinzug erfolgt unbar. Hierzu hat das Mitglied dem Verein ein Mandat zum Einzug von Beitragslastschriften zu erteilen.

6.3 Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag.

6.4 Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

6.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

6.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

7.1 die Generalversammlung

7.2 der Vorstand.

§ 8 - Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

8.2 Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen.

8.3 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b)** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c)** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d)** Entgegennahme des Kassenberichtes,
- e)** Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f)** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g)** Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- h)** Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- i)** Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
- j)** Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

8.4 Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer Kassenprüfer zu prüfen.

8.5 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Der Termin wird vom Vorstand bestimmt.

8.6 Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8.7 Generalversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

8.8 Die Einladungen zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (auch durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, etwa durch elektronischen Postversand, d. h. E-Mail-Versand oder per Fax) zugegangen sein. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung aus. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war. Der Vorstand kann anstelle einer schriftlichen Einladung die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der "MünsterlandZeitung" oder der an ihre Stelle getretene Tageszeitung veröffentlichen.

8.9 Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. BGB, d.h. etwa durch E-Mail-Versand oder per Fax eingegangen sein.

8.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

8.11 Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Heimatvereins Südlohn e.V. besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10

geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Heimatvereins Südlohn e.V. besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand bildet des Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen nach den Regelungen in § 11.

§ 11 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) 3 - 8 Beisitzern

11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Generalversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig aus dem Amt ausscheidet, bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Vorstandssitzungen

12.1 Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform (schriftlich oder per telekommunikativer Übermittlung wie etwa Email oder Fax) oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

12.3 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 13 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Generalversammlung zu berichten.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

14.1 Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

14.2 Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Vereins kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 15

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

15.1 Vorstandssitzungen und Generalversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

15.2 Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.

15.3 Nach Ankündigung des Versammlungsleiters können Blockwahlen durchgeführt werden.

15.4 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

15.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

15.6 Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis sowie Wahlergebnisse, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es ist vom Schriftführer, vom stellvertretenden Schriftführer oder bei Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären

§ 16

Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Südlöhner Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus. Vorhandene Barmittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Südlohn zu verwenden.

16.3 Der Beschluss der Auflösung ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Ebenso der politischen Gemeinde Südlohn und der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 01. März 2019 von der Generalversammlung beschlossen worden. Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Beschlossen zu Südlohn am 01. März 2019

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift